

Wie prüfen Sie Ihren Umsatzsteuerfall ...

Schritt 1 – Analyse des Sachverhalts

- Wird ein Unternehmer im Rahmen seines **Unternehmens** tätig?
- Wer hat mit wem **Leistungsbeziehungen** (bzw. wer fakturiert an wen)?
- An welchem **Ort beginnt die Warenbewegung** und an welchem **Ort endet die Warenbeförderung**, welche **sonstige Leistung** wird erbracht bzw. in Anspruch genommen?
- Liegt ein **Eigenverbrauch** vor?

... und lösen ihn rasch und richtig?

Schritt 2 – Rechtliche umsatzsteuerliche Lösung des Falls

<i>Prüfen Sie Ihren Fall in folgender Reihenfolge:</i>	
• Prüfen Sie gegebenenfalls, ob der Lieferant/Leistungserbringer ein Unternehmer ist	Kapitel 1.
• Prüfen Sie, ob es sich um eine Lieferung oder sonstige Leistung handelt	Kapitel 2.1.
• Handelt es sich um eine Lieferung , wählen Sie Ihren konkreten Fall aus	Kapitel 2.2.
• Handelt es sich um eine sonstige Leistung, wählen Sie Ihren konkreten Fall aus	Kapitel 2.3.
• Liegt ein Eigenverbrauch vor	Kapitel 4.

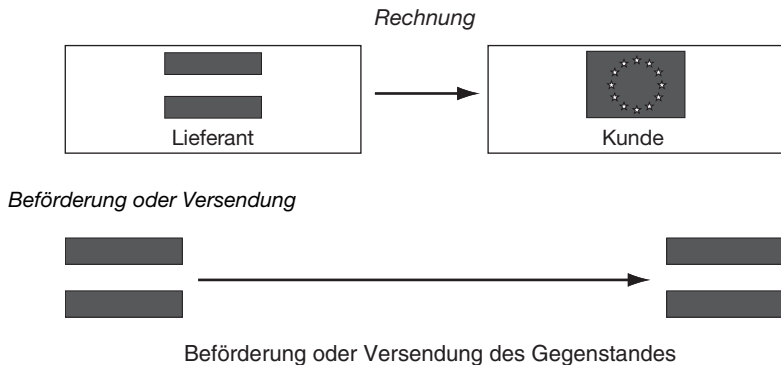
Anmerkung

Sollte klar sein, dass der Lieferant/Leistungserbringer bzw. Kunde/Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, kann die **Prüfung der Unternehmereigenschaft entfallen**.

In der **Lösung** finden Sie dann für jeden **Fall gesondert** dargestellt:

- ob die **Lieferung** oder **sonstige Leistung** in Österreich **steuerbar** und **steuerpflichtig/steuerfrei** ist,
- wie hoch die **Bemessungsgrundlage** ist,
- wie die **Rechnung** auszusehen hat,
- ob der **Vorsteuerabzug** zusteht,
- wer die **Umsatzsteuer** schuldet,
- wer **Steuerschuldner** ist (Kommt es zum Übergang der Steuerschuld?),
- wann die **Steuerschuld** entsteht,
- welche **Aufzeichnungspflichten** bestehen,
- wo die **Eintragung in der Umsatzsteuervoranmeldung**, Umsatzsteuerjahreserklärung und gegebenenfalls in der **Zusammenfassenden Meldung** zu erfolgen hat,
- wie vorzugehen ist, wenn der **Ort der Lieferung** oder **sonstigen Leistung** in einem anderen Staat liegt,
- wie die **Verbuchung** dieses Falls erfolgt,
- und ein **Beispiel** zum besseren Verständnis.
- **Beispiel**

Der österreichische Unternehmer Ö verkauft Schuhe, die er in seinem Geschäft in Salzburg auf Lager hat an einen deutschen Schuhhändler D, der in Wien eine Verkaufsfiliale betreibt. Der österreichische Unternehmer befördert die Schuhe von Salzburg nach Wien.

Lösung**Schritt 1 – Analyse des Sachverhalts***Grafische Darstellung des Sachverhalts***Anmerkungen**

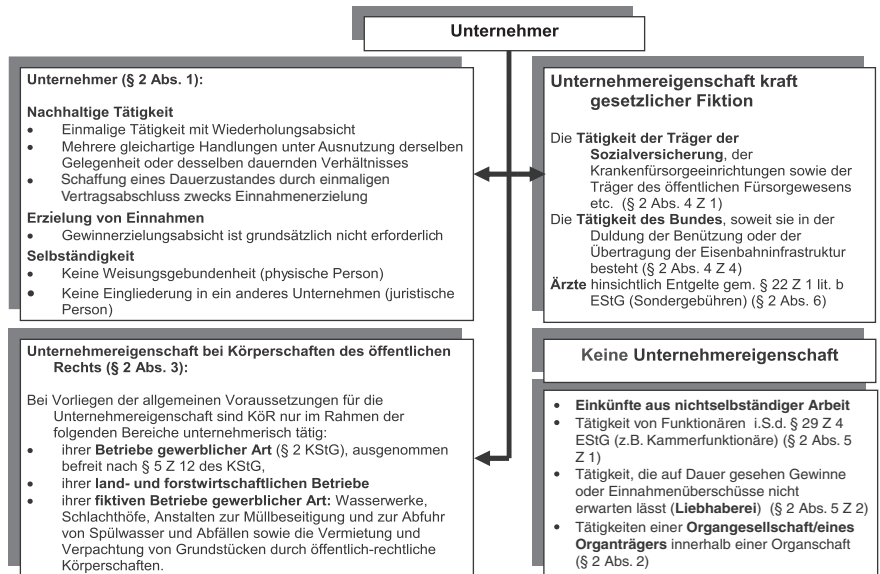
- Österreich wird immer mit  symbolisiert.
- Das übrige Gemeinschaftsgebiet umfasst die **Gebiete der anderen Mitgliedstaaten** und wird in der Folge mit  abgekürzt.
- Sollte klar sein, dass der Lieferant/Leistungserbringer bzw. Kunde/Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, kann die Prüfung der Unternehmereigenschaft entfallen.
- Das Drittland umfasst alle Gebiete, die nicht zum Gemeinschaftsgebiet gehören und wird in der Folge mit  symbolisiert. Die Schweizer Flagge steht für alle Drittstaaten! Auch die internationalen Gewässer zählen zum Drittland (Rz 148 UStR).

Schritt 2 – Rechtliche umsatzsteuerliche Lösung des Falls

<i>Prüfen Sie Ihren Fall in folgender Reihenfolge:</i>	
• Prüfen Sie gegebenenfalls, ob der Lieferant/Leistungserbringer ein Unternehmer ist	JA
• Prüfen Sie, ob es sich um eine Lieferung oder sonstige Leistung handelt	Lieferung
• Handelt es sich um eine Lieferung , dann wählen Sie Ihren konkreten Fall aus	2.2.3.1.

1. Unternehmer**1.1. Unternehmereigenschaft**

§ 2 Abs. 1 UStG: „Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.“



Gewerbliche oder berufliche Tätigkeit

- Ist jede nachhaltige Tätigkeit, die mit Einnahmenerzielungsabsicht durchgeführt wird.
- Kann theoretisch alle Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes umfassen (außer Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit).

Nachhaltige Tätigkeit

- Nachhaltigkeit liegt vor, wenn **mehrere gleichartige Handlungen** unter Ausnutzung derselben Gelegenheit oder desselben Verhältnisses vorgenommen werden.
- Einmalige Tätigkeiten mit **Wiederholungsabsicht**
- Auch Handlungen, die in **größeren Zeitabschnitten** wiederholt werden, sind nachhaltig.
- Keine Nachhaltigkeit** liegt bei einmaligen Handlungen vor, wenn die Wiederholungsabsicht fehlt, oder kein Dauerzustand geschaffen wird bzw. wenn eine einmalige Leistung erbracht wird, die keine längere Zeit in Anspruch nimmt. Ausschlaggebend ist immer das Gesamtbild des Marktauftritts, wobei etwa Dauer und Intensität des Tätigwerdens, die Höhe der Erlöse, die Beteiligung am Markt durch Werbung, die Zahl der ausgeführten Umsätze, das planmäßige Tätigwerden oder das Unterhalten eines Geschäftslokals zu würdigen sind (vgl. VwGH 30.6.2021, Ro 2019/15/0180 sowie Rz 189 UStR).

Selbstständige Tätigkeit

Wird vom Gesetz negativ definiert, d.h. es bestimmt, wann keine „Selbstständigkeit“ vorliegt: Wenn natürliche Personen, einzeln oder zusammengeschlossen, in einem Unternehmen derart eingegliedert sind, dass sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind.

Für eine **Selbstständigkeit** spricht:

- Keine Beaufsichtigung durch den Auftraggeber
- Freie Zeit- und Urlaubseinteilung

- Entlohnung erfolgt nicht in der Form eines laufenden Fixbetrages
- Geschäftskosten werden selbst getragen
- Unternehmerrisiko
- Weisungsungebundenheit

Einnahmenerzielungsabsicht

- **Gewinnabsicht** ist **nicht** notwendig.
- Eine Tätigkeit, die auf Dauer gesehen keine Gewinne oder Einnahmenüberschüsse erwarten lässt, ist keine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit (§ 2 Abs. 5 Z 2 UStG).

Ist der österreichische Lieferant/österreichischer Leistungserbringer **Unternehmer**?

- Der Unternehmer ist eine **natürliche Person (auch Gesellschafter-Geschäftsführer)**,
- eine **Personengesellschaft** oder **Personenvereinigung** (OG, KG, GesbR, Miteigentumsgemeinschaften [Hausgemeinschaften]),
- eine **Kapitalgesellschaft** (AG, GmbH, Genossenschaften, Vereine, wenn sie eine unternehmerische Tätigkeit entfalten),
- eine **Körperschaft öffentlichen Rechts** im Rahmen ihrer in § 2 Abs. 3 UStG aufgezählten Tätigkeiten (z.B. Betriebe gewerblicher Art)?

Nimmt der österreichische Lieferant/österreichische **Leistungserbringer** nachhaltig am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teil und übt er diese Tätigkeit zur Einnahmenerzielung aus?

Nein ☐ Ja ☐

Antwort nein: Der Lieferant/Leistungserbringer **ist kein Unternehmer** i.S.d. § 2, der Umsatz ist daher auch **nicht steuerbar**.

Antwort ja: Der Lieferant/Leistungserbringer **ist Unternehmer** i.S.d. § 2, weiter → siehe Kapitel 1.2.

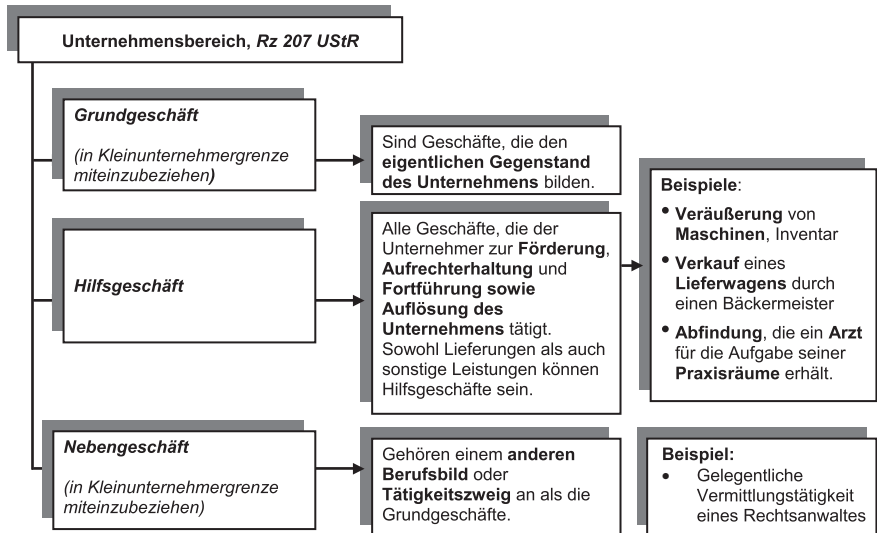
1.2. Unternehmenseinheit

Unternehmenseinheit (Rz 205 UStR)

- Das Unternehmen umfasst die **gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit** des Unternehmers (§ 2 Abs. 1 UStG), d.h. ein Unternehmer kann stets **nur ein Unternehmen haben**, auch wenn die Tätigkeiten einkommensteuerrechtlich **verschiedenen Betrieben** oder verschiedenen Einkunftsarten zuzurechnen sind (**Grundsatz der Unternehmenseinheit**).
- Daraus folgt, dass **Leistungen zwischen verschiedenen Betrieben** eines Unternehmens **nicht zu steuerbaren Umsätzen** führen können und die Verwendung von Gegenständen eines Betriebes in einem anderen Betrieb keinen Eigenverbrauch bewirken kann.

Anmerkung

Liegt **eine unternehmerische Tätigkeit** vor, so gehören zum Unternehmensbereich nicht nur die eigentliche Kerntätigkeit (Grundgeschäfte), sondern auch Hilfs- und Nebengeschäfte, auch wenn diese – isoliert betrachtet – mangels Nachhaltigkeit keine unternehmerische Tätigkeit darstellen würden.



Erbringt der **Lieferant/Leistungserbringer** Grundgeschäfte, Hilfsgeschäfte und Nebengeschäfte und werden **alle Umsätze in der Umsatzsteuervoranmeldung** bzw. Umsatzsteuerjahreserklärung erfasst?

Nein ☐ Ja ☐

Antwort nein: Korrektur und **Erfassung aller Umsätze**, die im Rahmen Ihres Unternehmens erbracht werden, danach weiter mit der Prüfung, ob der Unternehmer Kleinunternehmer ist → siehe Kapitel 1.3.

Antwort ja: Prüfen Sie weiter, ob der Unternehmer **Kleinunternehmer** gem. § 6 Abs. 1 Z 27 UStG ist → siehe Kapitel 1.3.

1.3. Kleinunternehmer

§ 6 Abs. 1 UStG: „Von den unter § 1 Abs. 1 Z 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei: Z 27. die Umsätze der Kleinunternehmer.“

Kleinunternehmer ist ein Unternehmer, der sein Unternehmen im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat betreibt und dessen Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 die Umsatzgrenze von 55.000 € (Kleinunternehmergrenze) im vorangegangenen Kalenderjahr nicht, und im laufenden Jahr noch nicht übersteigen. Bei dieser Umsatzgrenze bleiben Umsätze aus Hilfsgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerungen sowie Umsätze, die nach § 6 Abs. 1 Z 8 lit. d und j, Z 9 lit. b und d, Z 10 bis 15, Z 17 bis 26 und Z 28 steuerfrei sind, außer Ansatz.

Betreibt der Unternehmer sein Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat, gelten zusätzlich folgende Voraussetzungen:

- der unionsweite Jahresumsatz übersteigt den Schwellenwert von 100.000 € im vorangegangenen Kalenderjahr nicht und im laufenden Jahr noch nicht und
- der Unternehmer hat in einem anderen Mitgliedstaat die Inanspruchnahme der Befreiung im Rahmen eines Verfahrens im Sinne des Art. 6a beantragt.

Betreibt der Unternehmer sein Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat, ist die Steuerbefreiung ab dem Tag der Mitteilung der Kleinunternehmer-Identifikations-

nummer im Rahmen des Verfahrens im Sinne des Art. 6a anwendbar bzw. falls eine Kleinunternehmer-Identifikationsnummer bereits vorhanden ist, ab dem Tag, an dem der andere Mitgliedstaat die Kleinunternehmer-Identifikationsnummer hinsichtlich der Steuerbefreiung im Inland bestätigt.

Wird die Kleinunternehmergrenze oder – im Falle eines Unternehmers, der sein Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat betreibt – der Schwellenwert für den unionsweiten Jahresumsatz überschritten, ist die Steuerbefreiung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr anwendbar. Bei Überschreiten der Kleinunternehmergrenze um nicht mehr als 10 % kann die Steuerbefreiung jedoch noch bis zum Ende des Kalenderjahres in Anspruch genommen werden. Hinsichtlich der Berechnung der Kleinunternehmergrenze und des Schwellenwertes ist nicht auf die Bemessungsgrundlage bei unterstellter Steuerpflicht abzustellen.

- Die Umsätze von Kleinunternehmern sind **unecht steuerbefreit**. D.h., steuerfreie Kleinunternehmer stellen **keine Umsatzsteuer** in Rechnung und haben **keinen Vorsteuerabzug** (Art. 12 Abs. 5 UStG).
- Die Kleinunternehmerbefreiung ist eine **persönliche Steuerbefreiung**, da diese Befreiung lediglich an die Umsatzhöhe des Unternehmers anknüpft.
- Es ist daher irrelevant, welche Leistung vom österreichischen Unternehmer erbracht wird. Haben seine Umsätze die Kleinunternehmergrenze (55.000/Jahr) im Vorjahr nicht und im laufenden Jahr noch nicht überschritten, sind die Umsätze unecht steuerbefreit gem. § 6 Abs. 1 Z 27 UStG.

Definition Kleinunternehmer

- Anwendbar ist die Regelung auf Unternehmer, die **im Inland ihr Unternehmen betreiben** (abgestellt wird richtlinienkonform auf den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit i.S.d. Art. 10 DurchführungsVO (EU) 282/2011) und
- deren Umsätze im Vorjahr die Kleinunternehmergrenze (55.000/Jahr [bis 31.12.2024: 35.000/Jahr]) nicht und im laufenden Jahr noch nicht überschritten haben. Hilfgeschäfte, Geschäftsveräußerungen sowie folgende, steuerfreie Umsätze bleiben außer Ansatz:
 - Umsätze von im Inland gültigen amtlichen Wertzeichen zum aufgedruckten Wert (§ 6 Abs. 1 Z 8 lit. d UStG)
 - Bestimmte Umsätze von Gold und Goldmünzen (§ 6 Abs. 1 Z 8 lit. j UStG)
 - Aufsichtsratsvergütungen (§ 6 Abs. 1 Z 9 lit. b UStG)
 - Glücksspiele (§ 6 Abs. 1 Z 9 lit. d UStG)
 - Umsätze blinder Unternehmer (§ 6 Abs. 1 Z 10 lit. a UStG)
 - Umsätze des Postwesens (§ 6 Abs. 1 Z 10 lit. b UStG)
 - Private Schulen und Lehrer (§ 6 Abs. 1 Z 11 UStG)
 - Vorträge, Kurse und Filmvorführungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Volksbildungsvereine (§ 6 Abs. 1 Z 12 UStG)
 - Bausparkassen- und Versicherungsvertreter (§ 6 Abs. 1 Z 13 UStG)
 - Gemeinnützige Sportvereinigungen (§ 6 Abs. 1 Z 14 UStG)
 - Pflege- und Tagesmütter (§ 6 Abs. 1 Z 15 UStG)
 - Leistungen von Wohnungseigentümerschaften, ausgenommen für Wohnzwecke und das Abstellen von Fahrzeugen aller Art (§ 6 Abs. 1 Z 17 UStG)
 - Kranken- und Pflegeanstalten, Alters-, Blinden- und Siechenheime sowie Kuranstalten und Kureinrichtungen der KÖR (§ 6 Abs. 1 Z 18 UStG)

- Ärztliche und arzttähnliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Heilbehandlung (§ 6 Abs. 1 Z 19 UStG)
- Zahntechniker, Lieferung von Zahnersatz (§ 6 Abs. 1 Z 20 UStG)
- Lieferung von menschlichen Organen, menschlichem Blut und Frauenmilch (§ 6 Abs. 1 Z 21 UStG)
- Krankentransport (§ 6 Abs. 1 Z 22 UStG)
- Leistungen der Jugend-, Erziehungs-, Ausbildungs-, Fortbildungs- und Erholungsheime an Personen, die das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben, durch KÖR (§ 6 Abs. 1 Z 23 UStG)
- Theater-, Musik- und Gesangsaufführungen, Museen, botanische oder zoologische Gärten und Naturparks von Bund, Ländern und Gemeinden (§ 6 Abs. 1 Z 24 UStG)
- Krankenanstalten, Jugendheime, Theater, Musik- und Gesangsaufführungen, Museen etc von gemeinnützigen Einrichtungen (§ 6 Abs. 1 Z 25 UStG)
- Hilfsgeschäfte und Eigenverbrauch unecht befreiter Unternehmer (§ 6 Abs. 1 Z 26 UStG)
- Zusammenschlüsse von Banken, Versicherungen und Pensionskassen (§ 6 Abs. 1 Z 28 UStG)
- Nicht in die Umsatzgrenze einzurechnen ist die **Einfuhr** von Gegenständen (§ 1 Abs. 1 Z 3 UStG). Auch der **innergemeinschaftliche Erwerb** sowie Umsätze, bei denen die Steuerschuld auf den Kleinunternehmer übergeht (Rz 995 UStR), sind nicht zu berücksichtigen.
- Anwendbar ist die Regelung ebenso für **ausländische Unternehmer** (dazu gleich)

Toleranzregel

Ab 1.1.2025 ist folgende Toleranzregelung vorgesehen:

- Wird die Kleinunternehmergrenze **um nicht mehr als 10 % überschritten**, kann die Steuerbefreiung bis zum Ende des Kalenderjahres in Anspruch genommen werden. Im Folgekalenderjahr ist die Steuerbefreiung dann nicht mehr anwendbar
- Wird die Kleinunternehmergrenze **um mehr als 10 % überschritten**, ist die Kleinunternehmerbefreiung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr anwendbar

Merke

Eine rückwirkende Besteuerung der Umsätze bei Überschreiten der Kleinunternehmergrenze erfolgt ab 1.1.2025 nicht mehr!

Beispiele UStR Rz 996

• **Beispiel 1:**

Unternehmer B betreibt sein Unternehmen im Inland und ist als Kleinunternehmer gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994 von der Steuer befreit. Im Jahr 2025 führt er von Jänner bis Oktober Umsätze iHv 54.800 € aus. Bis zum Ablauf des Kalenderjahres führt er noch Umsätze in Höhe von insgesamt 700 € und somit einen Jahresumsatz i.H.v. 55.500 € aus.

Lösung:

Der Unternehmer kann die Steuerbefreiung für alle im Jahr 2025 ausgeführten Umsätze in Anspruch nehmen. Für ab 1.1.2026 ausgeführte Umsätze kann er die Befreiung in § 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994 nicht mehr anwenden.

• **Beispiel 2:**

Unternehmer C betreibt sein Unternehmen im Inland und ist als Kleinunternehmer gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994 von der Steuer befreit. Im Jahr 2025 führt C von Jänner bis Oktober Umsätze i.H.v. 54.800 € aus. Am 1. November verkauft C eine Ware iHv 7.000 €.

Lösung:

Für den Verkauf der Ware am 1. November sowie für alle danach ausgeführten Umsätze kann die Steuerbefreiung gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994 nicht angewandt werden.

Option zur Steuerpflicht

- Kleinunternehmer, die ihre Leistungen im Wesentlichen an zum Vorsteuerabzug berechtigten Kunden erbringen, sind **gegenüber Normalunternehmern benachteiligt**, weil sie infolge des Ausschlusses vom Vorsteuerabzug entweder höhere Preise verlangen oder niedrigere Gewinne in Kauf nehmen müssen.
- Daher können **Kleinunternehmer bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten** (§ 6 Abs. 3 UStG, Formular U 12), dies bindet sie für **5 Kalenderjahre**. Eine abgegebene Verzichtserklärung kann bis zur Rechtskraft des Bescheides auch wieder zurückgenommen werden (*Rz 1019 UStR*).
- Endet das Unternehmen (und geht damit die Unternehmereigenschaft verloren), so erlöschen damit auch die im § 6 Abs. 3 UStG festgelegten Folgen. Dies trifft etwa zu, wenn der Unternehmer seine unternehmerische Tätigkeit endgültig eingestellt hat. Wird danach später eine unternehmerische Tätigkeit vom früheren Unternehmer (wieder) aufgenommen, so leben die mit der vorangegangenen Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit erloschenen Folgen nicht auf, weshalb der (neue) Unternehmer gegebenenfalls (neuerlich) die Erklärung nach § 6 Abs. 3 UStG abzugeben hat (VwGH 11.11.2008, 2006/13/0041). Ist hingegen von vornherein eine bloß zeitlich befristete Unterbrechung der aktiven unternehmerischen Tätigkeit beabsichtigt (vgl. Rz 202 UStR), die am Fortbestand der Unternehmereigenschaft nichts ändert, bleibt die Bindung an die Verzichtserklärung i.S.d. § 6 Abs. 3 UStG aufrecht.

Grenzüberschreitende Anwendung der Kleinunternehmerbefreiung

- Die nationale Kleinunternehmerbefreiung (§ 6 Abs. 1 Z 27 UStG) ist ab 1.1.2025 auch für andere EU-Unternehmer anwendbar. Umgekehrt können auch österreichische Unternehmer die Kleinunternehmerregelung anderer Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen.
- Abgestellt wird auf den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit i.S.d. Art 10 DVO (EU) 282/2011.
- Liegt der Leistungsort eines österreichischen Unternehmers im EU-Ausland, kann dieser Unternehmer, wenn der andere Mitgliedstaat eine Kleinunternehmerregelung umgesetzt hat, die dortige Steuerbefreiung unter bestimmten Voraussetzungen in Anspruch nehmen.
- Für die Inanspruchnahme der Kleinunternehmerbefreiung im übrigen Gemeinschaftsgebiet gibt es drei kumulative Voraussetzungen
 - die Kleinunternehmergrenze im jeweiligen Mitgliedstaat wurde nach den Regeln dieses Mitgliedstaates nicht überschritten;
 - der unionsweite Jahresumsatz übersteigt den Schwellenwert von 100.000 € im vorangegangenen Kalenderjahr nicht und im laufenden Kalenderjahr noch nicht und
 - der Unternehmer hat die Inanspruchnahme der Befreiung nach dem Verfahren gemäß Art. 6a UStG beantragt.

Merke

Drittlandsunternehmer können die österreichische Kleinunternehmerregelung nicht in Anspruch nehmen. Dies inkludiert auch Unternehmer aus Drittstaaten, die lediglich eine Betriebsstätte innerhalb der EU unterhalten. Weiters ist neben der Einhaltung der Kleinunternehmergrenze bei EU-Unternehmern zusätzliche Voraussetzung, dass auch der unionsweite Jahresumsatz von 100.000 € nicht überschritten wird. Die Berechnung des unionsweiten Jahresumsatzes entspricht im Wesentlichen der Berechnung der Kleinunternehmergrenze (siehe UStR Rz 995). Er umfasst jedoch alle in der EU steuerbaren Lieferungen und sonstigen Leistungen.

Beispiele UStR Rz 998

- **Beispiel 1:**

Der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit von Unternehmerin S liegt in der Schweiz. Weiters hat S eine Betriebsstätte in Österreich. S betreibt somit ihr Unternehmen in der Schweiz, nicht jedoch in der EU.

Lösung:

S kann die Kleinunternehmerbefreiung nicht in Anspruch nehmen.

- **Beispiel 2:**

Ein Versandhändler betreibt sein Unternehmen in Deutschland. Im Vorjahr führte er dort Umsätze durch den Verkauf von Waren i.H.v. 40.000 € aus sowie zusätzlich 5.000 € durch innergemeinschaftliche Versandhandelslieferungen nach Österreich. Im laufenden Jahr führt er bereits einen Umsatz i.H.v. 50.000 € in Deutschland und i.H.v. 10.000 € in Österreich aus.

Lösung:

Der unionsweite Jahresumsatz des Unternehmers beträgt im Vorjahr 45.000 € und im laufenden Jahr 60.000 €. Da weder der unionsweite Jahresumsatz noch die österreichische Kleinunternehmergrenze überschritten werden, kann der Unternehmer die Kleinunternehmerbefreiung in Österreich in Anspruch nehmen. Hierzu muss der Unternehmer die Inanspruchnahme der Befreiung über das in Deutschland hierfür vorgesehene Verfahren beantragen.

- **Beispiel 3:**

Ein Sprachlehrer betreibt sein Unternehmen in Deutschland. Im Vorjahr führte er durch die Erbringung von Online-Sprachkursen in Deutschland einen Jahresumsatz i.H.v. 80.000 €, in den Niederlanden einen Jahresumsatz i.H.v. 40.000 € und in Österreich einen Jahresumsatz i.H.v. 10.000 € aus.

Lösung:

Der Unternehmer kann die Kleinunternehmerbefreiung in Österreich nicht in Anspruch nehmen, weil sein unionsweiter Jahresumsatz im Vorjahr über 100.000 € lag.

- **Beispiel 4:**

Der Softwareentwickler S betreibt sein Unternehmen in Estland und bietet Software zum kostenpflichtigen Download für Unternehmer und Konsumenten an. Im Jahr 2025 führte S keine Umsätze aus. Im Jahr 2026 führte er Umsätze i.H.v. 40.000 € durch Downloads von Konsumenten in der EU (davon entfallen 10.000 € auf österreichische Konsumenten) sowie Umsätze i.H.v. 30.000 € durch Downloads von Unternehmern innerhalb der EU (davon entfallen 5.000 € auf österreichische Unternehmer) aus. Hinsichtlich der Downloads durch Unternehmer kommt Reverse Charge zur Anwendung.

Lösung:

Der unionsweite Jahresumsatz des Unternehmers beträgt im Jahr 2026 70.000 €. Da auch die Kleinunternehmergrenze nicht überschritten wurde, kommt für S die Befreiung in Österreich in Betracht.

- Zur Inanspruchnahme der grenzüberschreitenden Kleinunternehmerregelung ist eine Vorabmitteilung gemäß Art 6 Abs 2 UStG abzugeben. Diese hat zu enthalten
 - Name, Tätigkeit, Rechtsform, E-Mail-Adresse und Anschrift des Unternehmers,
 - UID-Nummern anderer Mitgliedstaaten sowie Identifikationsnummern zur aktuellen oder früheren Inanspruchnahme einer Sonderregelung im Sinne des § 25a, § 25b und Art. 25a bzw. eines Verfahrens im Sinne des Art. 6a;
 - Mitgliedstaat oder Mitgliedstaaten, in dem bzw. in denen der Unternehmer die Steuerbefreiung in Anspruch zu nehmen beabsichtigt;
 - den Jahresumsatz, der in jedem Mitgliedstaat im laufenden Kalenderjahr vor Einreichung der Vorabmitteilung bewirkt wurde;
 - den Jahresumsatz, der in jedem Mitgliedstaat im vorangegangenen Kalenderjahr bewirkt wurde;
 - den Jahresumsatz, der in einem Mitgliedstaat in dem Kalenderjahr vor dem vorangegangenen Kalenderjahr bewirkt wurde, wenn dies nach dem Recht dieses Mitgliedstaates Voraussetzung für die Anwendung der Befreiung ist.

Merke

Die Übermittlung der Vorabinformation gemäß Art 6a Abs 2 UStG erfolgt in Österreich über FinanzOnline.

- Dem Unternehmer ist bei Vorliegen der Voraussetzungen binnen 35 Werktagen eine Kleinunternehmer-Identifikationsnummer zu erteilen.
- Diese Frist kann zur Verhinderung von Steuerhinterziehung oder -vermeidung verlängert werden.
- Die Kleinunternehmer-Identifikationsnummer wird mit dem Suffix „-EX“ erteilt.

Meldeverpflichtungen bei grenzüberschreitender Anwendung der Kleinunternehmerregelung

- Unternehmer haben bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerbefreiung im übrigen Gemeinschaftsgebiet eine Meldeverpflichtung.
- Der Meldezeitraum ist das Kalendervierteljahr.

Merke

Die Meldung hat binnen eines Monats ab Ende des Kalendervierteljahrs elektronisch über FinanzOnline zu erfolgen.

- Zu melden sind die Umsätze in den einzelnen Mitgliedstaaten, in denen die Kleinunternehmerregelung beansprucht wird.

Achtung:

Wird der unionsweite Schwellenwert überschritten, muss dies binnen 15 Werktagen ebenso elektronisch gemeldet werden. Zusätzlich ist der Betrag der Lieferungen und sonstigen Leistungen seit Beginn des laufenden Kalendervierteljahres bis zum Zeitpunkt des Überschreitens des Schwellenwerts zu melden.